

## **Strafbefehl - Aufklärung und Belehrung:**

### **Aufklärung und Schulung:**

Aufklärung und Schulung im humanitären Völkerrecht ist notwendig und erforderlich, um die Beachtung von dessen Normen in Friedenszeiten und Zeiten eines bewaffneten Konflikts sicherzustellen. Dies gilt für die gesamte Bevölkerung, wenn auch einschlägigen Personengruppen der Bediensteten in den Behörden besondere Aufmerksamkeit zukommen muß.

Wenn also die notwendige und erforderliche Aufklärung und Schulung nicht erfolgt ist, kann Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen nicht im öffentlichen Recht (Totalrevision) angewandt werden.

Diese Anzeige ist eine Meldung an das völkerrechtliche Obligationsgericht wegen Verletzung des zwingenden Völkerrechts und löst einen Strafbefehl aus. Die Wirkung des Strafbefehls löst im öffentlichen Recht Nichtigkeit, Sittenwidrigkeit und Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts in der Behörde oder Regierung aus und ist von Anfang an nichtig (§§ 43, 44 VwVfG), da die/der Bedienstete in den Behörden oder Regierung die Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht besitzen muß.

**Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden! Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts dürfen nicht verletzt werden.**

### **ACHTUNG:**

Bestimmte ernste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber - anders als Kriegsverbrechen - müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen. Einzelpersonen sind für Kriegsverbrechen persönlich und privat straf- und zivilrechtlich verantwortlich und haftbar.

**Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts dürfen nicht verletzt werden, denn im Fall ist die öffentliche Ordnung (ordre public) -Grundsatz der Subsidiarität- verletzt!**

### **Beispiel:**

Bestimmte ernste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber - anders als Kriegsverbrechen - müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen. Einzelpersonen sind für Kriegsverbrechen persönlich und privat straf- und zivilrechtlich verantwortlich und haftbar.

Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts dürfen nicht verletzt werden, denn im Fall ist die öffentliche Ordnung (ordre public) -Grundsatz der Subsidiarität- verletzt!

**Der Strafbefehl wird von Amts wegen eingeleitet, wenn das zwingende Völkerrecht verletzt ist. Dazu zählen nicht nur die Verletzung der Zivilschutzregeln im genfer Abkommen,**

**sondern alle** Zuwiderhandlungen, die gegen die Bestimmungen des Zivilschutzes im Völkerstrafrecht (VStGB) gerichtet sind: \* **UN-Res 56/83 Staatenverantwortlichkeit!**

**Im Zivilschutz sind die Namen und Anschriften der beschuldigten Bediensteten in den Behörden und Regierungen zu ermitteln und herauszugeben. Die Staatenimmunitätsregeln gelten nicht für Verletzungen im zwingenden Völkerrecht, denn Strafen im zwingenden Völkerrecht verjähren nicht und können auch nicht gemindert werden.**

Ist die/der beschuldigte Bedienstete(n) in der Behörde oder Regierung im Verlauf der Meldung oder Anzeige beim Obligationsgericht geständig oder der Tatbestand durch Entäußerung ausreichend oder hinreichend geklärt,

-weil eine zwingende Mitwirkungspflicht im öffentlichen Recht durch den Kontrahierungszwang besteht und eine Aussageverweigerung eine Straftatbestätigung ist, da durch die Aussageverweigerung bestätigt wird, das die/der beschuldigte Bedienstete(n) in der Behörde oder Regierung bei Beantwortung ihm selbst oder eine anderen Bedienstete(n) in der Behörde oder Regierung der Beweis zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden-,

erläßt das Hochkommissariat für Menschenrecht einen zwingenden Strafbefehl im Völkerrecht, denn eine Feststellung einer fehlenden Zertifizierung ist als Beweis offensichtlich und offenkundig, wenn dieser nicht im Gefahrenbereich der Beweislast vorgelegt wird.

Als einfache Strafen kommen Bussen, Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen, bis zu 720 Stunden karitative Tätigkeiten, bis 6 Monate Freiheitsstrafe sowie Kombinationen, welche nicht mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe entsprechen, in Frage, wenn kein weiterer Schaden im Zivilschutz entstanden ist.

Ist der Strafbefehl zu Unrecht angezeigt oder gemeldet worden, muß das Zertifikat binnen 10 Tagen vorgelegt werden, denn wer sprechen kann, sprechen darf und sprechen muß, muß sprechen! Wer nicht sprechen kann und nicht sprechen darf, muß schweigen!

Das Hochkommissariat für Menschenrecht entscheidet über die Einstellung des Vorganges oder übergibt den Strafbefehl dem Gericht zur Vollstreckung, denn das Obligationschutzgericht ist weder ein Streit- noch ein Ermittlungsgericht. Das Obligationschutzgericht führt den zwingenden Vorgang schriftlich, solange das Zertifikat nicht vorliegt, denn Tatsachen brauchen keinen weiteren Beweis.

Das obligatorische Schiedsgericht wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als obligatorisches Schiedsgericht-, ist

1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,
2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie
3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.

Die obligatorische Feststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden...".

Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit setzt eine Obligation voraus, wenn der Mensch als Hoheitsberechtigter in einem Verwaltungsakt gebeugt und/oder verletzt wird. Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungordnung (Art. 6 EGBGB) führt zur Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis (Art. 38-42 EGBGB).